

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltige Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion: H. A. Berger d. d. d. d.

No. 76.

Dienstag, den 30. Juni

1896.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 ff. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Mai d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Juni d. J. an Militärferde zur Verabreichung gelangende Marschfouage beträgt

7 Mk. 00,3 Pf. für 50 Kilo Oafer,
3 " 15 " " 50 " Heu,
2 " 10 " " 50 " Stroh.

Meissen, am 25. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 11. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr

findet im hiesigen VerhandlungsSaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in hiesigen Hausflur zu ersehen.
Meissen, am 26. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Der Arbeiterschutz im Bäckergewerbe.

Am Mittwoch, den 1. Juli, treten die vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die neue Arbeitsordnung im Bäckerei- und Conditorei-Gewerbe in Kraft, an welcher Maßregel nicht nur das letztere selbst, sondern auch das Publikum in seinen weitesten Kreisen interessiert erscheint. Denn kaum gibt es noch ein zweites Gewerbe, in welchem ein so inniger Zusammenhang zwischen Producenten und Consumenten besteht, als eben dasjenige des Bäckers, und es ist darum zweifellos, daß die jetzt in die Praxis umzusetzenden Neuerungen der kaiserlichen Verordnung sich mehr oder weniger auch bei der Kundschaft der Bäckereien und Conditoreien bemerklich machen werden. Und diese Neuerungen sind ziemlich einschneidender Natur. Die erwähnte Verordnung bestimmt, um ihre Hauptpunkte nochmals kurz wiederzugeben, daß die Gehilfen in Bäckereien und Conditoreien nicht länger als zwölf Stunden hintereinander beschäftigt werden dürfen, daß zwischen je zwei Arbeitsschichten eine vollständige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren ist und daß die Maximalarbeitszeit der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zehn Stunden, vom zweiten Jahre ab elf Stunden betragen solle. Entsprechend der letzteren Bestimmung erhöht sich demnach die den Lehrlingen zu gewährende Ruhepause um zwei Stunden, resp. um eine Stunde. Vor den Festtagen und an zwanzig weiteren Tagen im Jahre, die der Arbeitgeber bestimmen kann, sind Ueberstunden gestattet, jedoch darf dann die ununterbrochene Ruhepause nicht unter acht Stunden herabgehen.

Es ist ohne Weiteres klar, daß die genannten Bestimmungen im bisherigen Bäckereibetriebe durch die ausgesprochene weitgehende Beschränkung der Arbeitszeit der Angestellten eine gewisse Umwälzung herbeiführen müssen, deren Rückwirkungen wir schon angedeutet, auch das Publikum spüren wird. Im Reichstage wie im preussischen Abgeordnetenhause haben besonders lebhaft und eingehende Debatten über die Bundesratsverordnung betreffs des künftigen Maximalarbeitstages in Bäckereien und Conditoreien stattgefunden, und dort wie hier zeigte sich eine erhebliche Mehrheit gegen den Erlaß, dessen Zweckmäßigkeit von seinen Gegnern entschieden bestritten wurde. Von den Freunden der neuen Bäckerei-Verordnung ist zu deren Gunsten namentlich angeführt worden, daß dieselbe eine selbstverständliche Folge der bisherigen Arbeiterschutzgesetzgebung sei, gerade im Bäckereigewerbe herrsche eine bedenkliche Ueberanstrengung der Arbeiter, aus welcher Erscheinung sich wiederum andere Uebelstände ergäben, und es sei darum nur eine Pflicht der Regierung, endlich gegen die übermäßige Arbeitszeit in einem der wichtigsten Gewerbe vorzugehen. An die Bemerkungen, auch die Lage der in Bäckerei- und Conditoreigewerbe beschäftigten Personen nach Möglichkeit zu erleichtern, mit Sympathie begrüßt, aber gerade die neue Bäckerei-Verordnung muß trotz alledem ernste Bedenken erregen. Sicherlich läßt es im Bäckereigewerbe Uebelstände, aber sie liegen hauptsächlich in den großstädtischen Bäckereibetrieben, weit weniger in den mittel- und kleinstädtischen; anstatt dieselben alle über einen Kamm zu scheeren, wie es die bundesrätliche Verordnung thut, hätte sie die Verschiedenheit der Verhältnisse in der Groß- und Kleinstadt berücksichtigen müssen. Einstweilen läßt sich allerdings gegen die neuen Bestimmungen selbst nichts mehr sagen; dafür läßt sich jedoch in der Art ihrer Durchführung

immerhin manches thun, um den Unternehmern im Bäckereibetriebe die neue Ordnung der Dinge weniger empfindlich zu machen, andererseits würden viele Bäckereimeister in ihrer Existenz- und Concurrenzfähigkeit geradezu bedroht sein.

Tagesgeschichte.

Der Reichstag beendete am Sonnabend die Spezialberatung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zunächst gelangten die noch restirenden Bestimmungen über das Familienrecht, von denen die Abschnitte von der Vaterschaft der unehelichen Kinder und von der Vormundschaft die bemerkenswerthesten waren, zur Annahme; die betreffenden Paragraphen wurden meist nach den Commissionsbeschlüssen angenommen. Die Bestimmungen des fünften Buches, die Paragraphen 1898—2395 (Erbrecht) umfassen, wurden überhaupt durchweg unverändert in der Commissionsfassung und unter Ablehnung sämtlicher Abänderungsanträge genehmigt. Bei der nun folgenden Beratung des Einführungsgesetzes führte der Antrag der Sozialdemokraten, einen besonderen Artikel einzufügen, in welchem die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verbot des In-Verbindung-Vertrages der Vereine aufgehoben werde, zu einer langen und lebhaften Debatte. Reichskanzler Fürst Hohenlohe widersprach diesem Antrage entschieden, ausführend, daß dieses Verbot nachträglich in den Einzelstaaten jedenfalls außer Kraft gesetzt werden würde und daß zudem der Antrag nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch gehöre. Die Erklärung des Kanzlers wurde von den Rednern der Linken, den Abgeordneten Frohne (soz.), Hausmann (libd. Volksp.) und Stadthagen (soz.), bemängelt, während sich mit ihr die Abgeordneten Dr. Lieber (Centr.), v. Stumm (Reichspartei), v. Mantuffel (kon.) und von Bennigsen (nat.-lib.) im Allgemeinen einverstanden erklärten. Hierbei entwickelte sich eine ziemlich scharfe persönliche Polemik zwischen Hausmann einerseits, v. Mantuffel und v. Stumm andererseits. Ersterer warf den beiden letzteren Herren vor, sie hätten Namens ihrer Fraktionen mit der Ablehnung des gesammten Gesetzbuches gedroht, wenn ein ihnen besonders mißliebiger Theil des sozialdemokratischen Antrages angenommen werden sollte, was diese bestritten. In der Abstimmung wurde der erwähnte Antrag abgelehnt und gelangte dann das Einführungsgesetz im Großen und Ganzen ebenfalls nach den Commissionsbeschlüssen zur Annahme. Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung vom Dienstag stehen die dritten Lesungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Margarine-Verordnung.

Die Nachricht vom Rücktritte des preussischen Handelsministers v. Berlepsch hat überraschend schnell ihre amtliche Bestätigung gefunden. Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ meldet in seiner Sonnabends-Nummer, daß das Entlassungsgesuch des Reichsers von Berlepsch die allerhöchste Genehmigung erhalten habe und daß zu seinem Nachfolger der bisherige Unterstaatssekretär im Arbeitsministerium, Wirkl. Geh. Rath Breckfeld ernannt worden sei. Herr v. Berlepsch behält, wie dies bei scheidenden Ministern üblich, den Titel und Rang eines Staatsministers, eine Ordensauszeichnung anlässlich seines Rücktrittes ist ihm nicht zu theil geworden, wenigstens meldet das amtliche Blatt davon nichts.

Rücktritt des Reichskanzlers? In verschiedenen Berliner Blättern lesen wir: Das Bürgerliche Gesetzbuch wird nun bald im Hasen geborgen sein und der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe sieht den lang und innig begehrten Wunsch, seine staatsmännische Laufbahn mit der Vollendung dieses großen ge-

setzgeberischen Werkes abzuschließen, der Erfüllung nahe. Dann mögen jüngere Kräfte sich am Steueruder des deutschen Staatsschiffes versuchen; seine Arbeit ist wohl schon und die „Gesundheitsrückichten“ treten in ihre Rechte.

Das vom Reichstag beschlossene Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb tritt mit diesem Mittwoch in Kraft; hoffentlich rechtfertigt dasselbe die Erwartungen, welche man in weiten Volkskreisen auf diese bedeutungsvolle gesetzgeberische Neuerung setzt. Am 1. Juli tritt ferner die Bundesrats-Verordnung über die Einschränkung in der Arbeitszeit in den Bäckereien und Conditoreien in Kraft.

Das Reichsgericht zu Leipzig hat die vom Freiherrn v. Hammerstein gegen seine Verurteilung eingereichte Revision verworfen. Hiermit ist das Urtheil des Berliner Landgerichts gegen Hammerstein, welches auf 3 Jahre Zuchthaus, 1500 Mark Geldstrafe und 5 Jahre Ehrverlust lautete, rechtskräftig geworden.

Die Reisepläne des Czarenpaars sind, soweit sie die Antrittsbesuche des Kaisers Nikolaus und seiner Gemahlin an den Höfen von Berlin und Wien betreffen, dem Vernehmen nach jetzt festgesetzt. Zuerst besucht das Kaiserpaar den Kaiser Franz Joseph, als den ältesten der Dreiherrschermonarchen, und zwar im August, worauf die russischen Majestäten am 5. oder 6. September nach Berlin kommen.

Allenstein, 25. Juni. Von einem fürchterlichen Hagelwetter ist ein Landgebiet von sechzig Quadratkilometern bei Glogau heimgesucht worden. In den Dörfern Januschkau, Grieben und Wanzen wurde der Erdboden lufthoch von maulwurfs-großen Schloten bedeckt. Alle Feld- und Gartenfrüchte sind vernichtet. Die Dorfstraße in Wanzen verwandelte sich in einen reißenden Gießbach, der Alles mit sich forttrieb. Ein Blitzschlag schloß auf dem Gute Loutschen mehrere Gebäude ein, ein Feuer zerföhre in Wangst sieben Wohngebäude, wodurch zehn Familien obdachlos wurden.

Die englische Regierung wird im Oktober bedeutende Truppenverstärkungen, ca. 15 000 Mann, nach Egypten zur energischen Fortsetzung des Sudanfeldzuges schicken.

Essen a. d. Ruhr, 26. Juni. Der Geheimrath Krupp spendete 600 000 Mark für ein neues Krankenhaus in Essen. In Paris wurden in der Nacht zum Freitag an den Mauern einer Kaserne viele Zettel mit der Aufschrift angeschlagen: „Es lebe Victor Napoleon! Es lebe der Kaiser!“ Auch in den Taschen mancher Soldaten wurden solche Zettel entdeckt.

Gegen den neuen Schah von Persien ist ein Attentat versucht worden, der Schah blieb indessen unverletzt. Nähere Einzelheiten über den Vorgang fehlen noch, nur wird noch gemeldet, daß der sofort verhaftete Attentäter der Secte der Babisten angehört, also derselben Secte, welcher schon der Fanatiker entstammte, unter dessen Kugeln Schah Ruffe Eddin sein Leben aushauchte. Es scheint demnach, als ob selbst die weitgreifendsten Gewaltmaßregeln der persischen Regierung das fanatische Treiben der Babisten nicht zu unterdrücken vermöchten.

Vaterländisches.

Wilsdruff. Am vergangenen Sonnabend wurde im Länninggrunde auf Niederwartthor zur ein in gänzlich verwestem Zustande befindlicher männlicher Leichnam aufgefunden. Das bei der Leiche gelegene Leinwandstück läßt mit Bestimmtheit darauf schließen, daß Selbstmord vorgelegen; der Name des Mannes war nicht festzustellen.